

7.1.5.4.1

Reglement des Gesetzes über Gewerbebetriebe (RLIA)

(vom 20. Januar 2016)

DER STAATSRAT
DER REPUBLIK UND KANTON TESSIN

gestützt auf das Gesetz über Gewerbebetriebe vom 24. März 2015;

verfügt :

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Unterstellte Betriebe

Art. 1 Betriebe, die Handwerksarbeiten in den im Anhang aufgeführten Berufszweigen ausführen (nachfolgend: Betriebe), sind dem Gesetz über Gewerbebetriebe (LIA) vom 24. März 2015 sowie dem vorliegenden Reglement unterstellt.

Zweites Kapitel

Organisationen

Aufsichtskommission

Art. 2 ¹Die Aufsichtskommission (nachfolgend: Kommission) besteht aus neun Mitgliedern, die vom Staatsrat auf Antrag des Verbands der Bauvereinigungen [Unione Associazioni dell'Edilizia] (UAE) bestimmt werden.

²Beschlüsse der Kommission werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

³Entscheide werden vom Vorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, von einem Mitglied sowie vom Direktor oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

⁴Vorsorgliche Massnahmen und Angelegenheiten, welche keine Themen von relevanter Bedeutung betreffen, können vom Vorsitzenden alleine oder, mittels Beauftragung, von einem Mitglied, vom Direktor oder seinem Stellvertreter entschieden werden.

⁵Die Kommission kann, für jede Berufsgruppe, Unterkommissionen einsetzen, mit dem Auftrag, technische Vorbescheide zuhanden der Kommission zu erstellen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden von den Referenz-Fachverbänden vorgeschlagen.

Geschäftsleitung

Art. 3 ¹Die Kommission zieht eine permanente Geschäftsleitung des Registers (nachfolgend: Geschäftsleitung) bei.

²Die Geschäftsleitung, insbesondere:

- a) unterstützt die Arbeiten der Kommission;
- b) leitet die Verfahren ein;
- c) führt die Kontrollen durch;
- d) führt das Register nach und stellt, in der Regel alle sechs Monate, die Veröffentlichung der neuen Eintragungen und Änderungen sicher;
- e) gewährleistet die Kontakte zu den anderen Kontrollorganen;
- f) führt die ihr von der Kommission übertragenen Aufgaben aus.

³Die Geschäftsleitung wird von der Kommission auf Antrag des Verbands der Bauvereinigungen [Unione Associazioni dell'Edilizia] (nachfolgend: UAE) ernannt und ist administrativ dieser unterstellt.

Drittes Kapitel

Verfahren

Antrag

Art. 4 ¹Der Antrag auf Eintragung wird der Geschäftsleitung mittels des dafür vorgesehenen Formulars gestellt.

²Der Antrag enthält die Angabe der Berufsgruppe, für welche die Eintragung verlangt wird, und ist mit folgenden Unterlagen zu versehen:

- a) Auszug des Firmeneintrags beim Handelsregister, ausgenommen für Betriebe, die zu öffentlichen Einrichtungen gehören;
- b) Strafregisterauszug der natürlichen Personen, die im Handelsregister als Inhaber oder Mitglieder des Exekutivorgans eingetragen sind;
- c) mit Ausnahme der Neubetriebe, der Betreuungsauszug (Solvenzbescheinigung) der Firma und die Bescheinigungen, welche die erfolgte Zahlung der unter Art. 9 Abs. 2 Lit. a) aufgeführten Abgaben für das vorangegangene Jahr nachweisen, sowie die von Art. 9 Abs. 2 Lit. b) vorgesehene Bescheinigung;
- d) Erklärung betreffend die Versicherungsdeckung gemäss Art. 9 Abs. 2 Lit. c);
- e) Urkunden, welche die Erfüllung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen seitens des Inhabers oder des tatsächlich geschäftsführenden Mitglieds nachweisen, und zwar:
 - die im Anhang verlangten Diplome und Studententitel;
 - Bescheinigungen und Referenzen über die praktische Tätigkeit;
 - persönlicher Betreuungsauszug (Solvenzbescheinigung).

³Ist der Inhaber oder das tatsächlich geschäftsführende Mitglied im Besitze ausländischer Diplome, so ist dem Antrag zudem die Anerkennung der ausländischen Diplome oder Urkunden seitens des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) oder von anderen zuständigen Behörden beizufügen.

⁴Ausländische Betriebe und Anbieter, die beabsichtigen, während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr eine Dienstleistung zu erbringen, müssen zuerst die von Art. 2 des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) vorgesehene Erklärung mittels des eigens dafür vorgesehenen Online-Systems des SBFI abgeben. Mit dem unter Absatz 1 eigens dafür vorgesehenen Formular müssen sie zudem Folgendes beibringen:

- a) den beglaubigten Nachweis der Eintragung im Berufsregister des Aufenthaltsstaates (Bescheinigung der Handelskammer oder gleichwertige Titel);
- b) den beglaubigten Urkundenbeweis über die Erfüllung sämtlicher Beitragspflichten für das vorangegangene Jahr gegenüber den Sozialwerken sowie gegenüber jenen Institutionen, die in den Gesamtarbeitsverträgen des Aufenthaltsstaates vorgesehen sind;
- c) die Urkunden, welche die Erfüllung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen seitens des Inhabers oder des tatsächlich geschäftsführenden Mitglieds gemäss Absatz 2 Lit. e) nachweisen.

Fachliche Voraussetzungen

Art. 5 ¹Die fachlichen Voraussetzungen (Studententitel und Berufspraxis), die für eine Eintragung im Register im Sinne von Art. 6 des Gesetzes verlangt werden, sowie die minimalen Studententitel für eine Teilnahme an freien oder selektiven, vom Gesetz über die öffentlichen Aufträge (LCPubb) vom 20. Februar 2001 vorgesehenen Verfahren, sind im Anhang festgelegt.

²Für die Eintragung kann als Inhaber oder tatsächlich geschäftsführendes Mitglieds nur derjenige erachtet werden, der tatsächlich an der Leitung der Gesellschaft mit einer Anwesenheit von mindestens 50% der normalen Arbeitsdauer beteiligt ist, die Gesellschaft vertritt und die Erfüllung seitens Letzterer der Pflichten gemäss Art. 9 des Gesetzes gewährleistet.

³Für die Berufspraxis werden die Arbeitsjahre angerechnet, die effektiv in der betreffenden Berufsgruppe absolviert wurden, beginnend ab Erlangung des erforderlichen Studientitels. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig, insbesondere wenn der Inhaber eines erforderlichen Studientitels angemessene Kenntnisse im Bereich des Unternehmertums und des kantonalen Wirtschaftsumfelds nachweist.

Verfahren

Art. 6 ¹Die Kommission entscheidet über Anträge auf Eintragung in das Register, über Ausnahmen und Sonderregelungen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes sowie über allfällige Ausnahmen bezüglich der Dauer der Berufspraxis (Art. 5 Abs. 3).

²Im Zweifelsfall kann die Kommission oder die Referenz-Unterkommission im Sinne von Art. 2 Abs. 5 den Antragsteller für eine fachliche Überprüfung der Berufskennnisse im entsprechenden Bereich einberufen.

Wirkungen des Eintragungsentscheids

Art. 7 ¹Die unterstellten Betriebe sind befugt, ausschliesslich Handwerksarbeiten auszuführen, die zur Berufsgruppe gehören, für die sie eingetragen sind.

²Betriebe, die Arbeiten in mehreren Berufsgruppen ausführen sowie Generalunternehmen, welche Handwerksarbeiten direkt ausführen, sind verpflichtet, die für jede Kategorie festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen und für jede Kategorie die Eintragung zu erwirken.

Änderungen

Art. 8 Sämtliche Änderungen, welche die fachlichen oder persönlichen Voraussetzungen sowie die gesetzlichen Statuten des Betriebs betreffen, müssen der Geschäftsleitung innert einem Monat gemeldet werden.

Überprüfung der Voraussetzungen

Art. 9 ¹Die Kommission überprüft jährlich die Einhaltung, seitens der eingetragenen Betriebe, der vom Gesetz festgelegten Voraussetzungen.

²Zu diesem Zweck ist jeder im Register eingetragene Betrieb verpflichtet bis zum 31. Dezember der Geschäftsleitung das eigens dafür vorgesehene und unterzeichnete Formular einzureichen, zusammen mit:

- a) Unterlagen, bescheinigend die erfolgte Bezahlung, im vorangegangenen Jahr, der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV und UVG (Suva oder andere Unfallversicherung), Krankenkasse, Pensionskasse (BVG), Berufsbeiträge (KPK), Quellensteuern, Beitrag an die Stiftung für vorzeitige Pensionierung in jenen Berufszweigen, wo dieser Beitrag obligatorisch ist, Kautionen, falls solche von Gesamtarbeitsverträgen mit Allgemeinverbindlichkeit vorgesehen sind;
- b) für Betriebe, die in Berufsgruppen eingetragen sind, für die ein Gesamtarbeitsvertrag gilt, eine Bescheinigung über die Einhaltung desselben, ausgestellt durch die zuständige paritätische Kommission;
- c) aktualisierte Erklärung einer Versicherungsgesellschaft, bescheinigend das Bestehen einer Versicherungsdeckung für die Folgen der beruflichen Haftpflichtversicherung des Betriebs aufgrund der Art und des Umfangs der mit dessen Tätigkeit zusammenhängenden Risiken; die Versicherungsdeckung muss mindestens 1 Million Schweizer Franken pro Jahr betragen; anstelle der Haftpflichtversicherung können gleichwertige Garantien geleistet werden.

³Zulässig sind einzig Erklärungen, die von den zuständigen Instituten oder Einrichtungen abgegeben wurden.

⁴Die Erklärungen betreffend die Krankenkasse und die Pensionskasse müssen auch die Anzahl der versicherten Angestellten ausweisen.

⁵Die Nichteinreichung der jährlichen Bestätigung zusammen mit den entsprechenden Beilagen stellt ein Grund für die Streichung aus dem Register gemäss Art. 20 des Gesetzes dar.

⁶Die Kommission kann bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung der Voraussetzungen anderen Einrichtungen oder Verbänden übertragen.

Unterstellungsentscheid

Art. 10 ¹Die Kommission kann, von Amtes wegen oder auf Antrag, die Unterstellung eines Betriebs unter das Gesetz ermitteln.

²Falls ein zur Unterstellung verpflichteter Betrieb im Register in der entsprechenden Berufsgruppe als nicht eingetragen resultiert, erteilt ihr die Kommission eine Frist, um die Situation zu legalisieren und sie kann die notwendigen vorsorglichen Massnahmen (Arbeitseinstellung, Leistung von Sicherheiten usw.) anordnen.

³Bei Nichteinhaltung der erteilten Frist für die Legalisierung der Situation, leitet die Kommission das Straf- und/oder Disziplinarverfahren ein. Falls die Umstände dies rechtfertigen, kann sie von einer Fristansetzung absehen und diese Verfahren unverzüglich einleiten.

Viertes Kapitel

Verschiedene Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Gebühren und Abgaben

Art. 11¹ Die von Art. 19 des Gesetzes vorgesehenen Gebühren werden wie folgt festgelegt:

- a) Eintragungsgebühr: Fr. 600.-;
- b) Nachführung: Fr. 400.– pro Jahr und pro Berufsgruppe.

²Für Betriebe, die eine Eintragung in das Register in mehreren Berufsgruppen beantragen, entspricht die Eintragungsgebühr dem bei Lit. a) im vorherigen Absatz vorgesehenen Betrag, zuzüglich Fr. 300.– pro Berufsgruppe.

^{2bis}Die Regelungen des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM) vom 6. Oktober 1995 bleiben vorbehalten. Insbesondere kann bei Antragstellern, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Kanton haben, von der Erhebung der Eintragungs- und Nachführungsgebühr abgesehen werden, wenn diese in ihrem Herkunftskanton über eine Arbeitsgenehmigung verfügen und die Anforderungen von Art. 6 und 7 des Gesetzes erfüllen.

³Die Abgaben für Disziplinarverfahren und andere Beschlüsse der Kommission werden unter Berücksichtigung des tatsächlichen administrativen Aufwands bestimmt.

⁴Die Gebühren und Abgaben sowie die Einnahmen aus den Sanktionen im Sinne der Art. 20 und 22 des Gesetzes werden von der Geschäftsleitung für Rechnung der Kommission vereinnahmt.

Finanzierung

Art. 12 ¹Die Entschädigungen an die Kommissionsmitglieder erfolgen gemäss Reglement über die Kommissionen, Arbeitsgruppen und die Vertretungen bei vom Staatsrat ernannten Einrichtungen vom 6. Mai 2008. Jene für die Unterkommissionen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 werden gegebenenfalls von den jeweiligen Fachverbänden entrichtet.

²Die übrigen Spesen werden von der Kommission übernommen.

³Die Geschäftsleitung führt die Buchhaltung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögenslage der Kommission gemäss den Grundsätzen der Finanzführung und insbesondere gemäss jenen des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit. Das Amt für Controlling und zentrale Dienste (UCOSC) des Dipartimento del territorio [= Landesdepartement] überprüft jährlich die Richtigkeit der Buchhaltung und meldet dem Staatsrat allfällige Situationen von Nichtübereinstimmung.

⁴Betriebsüberschüsse werden von der Kommission zurückgelegt und für die Deckung von allfälligen, künftigen negativen Betriebsergebnissen bestimmt. Allfällige Fehlbeträge müssen vorsorglich mit dem Dipartimento del territorio [= Landesdepartement] und der UAE besprochen werden und, nach Freigabe der Rückstellungen, gehen diese zulasten der UAE bis zu einer Höhe von Fr. 50'000.– sowie des Kantons für den restlichen Teil.

Übergangsbestimmung

¹ Art. geändert durch R 16.8.2016, in Kraft getreten am 19.08.2016 – BU 2016, 373

Art. 13 Die Eintragung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes ist für Betriebe zugelassen, die am 1. Februar 2016 tätig waren, deren Inhaber oder tatsächlich geschäftsführendes Mitglied über die von Art. 7 des Gesetzes festgelegten persönlichen Voraussetzungen verfügt und nachweist, dass er seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz in der Berufsgruppe arbeitet, die Gegenstand des Antrags ist.

Inkrafttreten

Art. 14 Dieses Reglement ist im Amtlichen Bulletin der Gesetze und Ausführungserlasse [des Kantons Tessin] veröffentlicht und tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Veröffentlicht im BU **2016**, 11.

[Anmerkung des Übersetzers: **BU** = Amtliches Bulletin der Gesetze und Ausführungserlasse des Kantons Tessin]

Anhang: ... [omissis]

18.4.2016 – 2016-24b

Freie Übersetzung von:

Rainer A. Fässler - Ufficio Traduzioni - Casella postale 14 - CH-6983 Magliaso
Tel.: 091 605 41 55 - E-Mail: rainer.faessler@bluewin.ch